

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 27. Juni 1980

Datum	Inhalt	Seite
17. 6. 1980	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	265
20. 5. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung	268
20. 5. 1980	Bekanntmachung der Neufassung der Tierzuchtverordnung	271
28. 5. 1980	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Deusmauer Moor“	286
2. 6. 1980	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Höheren Landbau- schulen in Bayern	289
3. 6. 1980	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Föhrenbühl“	290
16. 6. 1980	Verordnung zur Änderung der Curricularnormwertverordnung	291
20. 6. 1980	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul- vergabeverordnung — HSchVV)	292

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und
die Abführung der Gewerbesteuerumlage**

Vom 17. Juni 1980

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl I S. 1587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl I S. 97), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 11. März 1970 (GVBl S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1979 (GVBl S. 117), wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 17. Juni 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

1. Montag
2. Spatsche
3. Kopf

Geänderte Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
— Gebietsstand 1. Januar 1980 —

I. Gemeinden, bei denen sich der Bestand oder das Gebiet geändert hat.

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1980	Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1980
OBERBAYERN			Landkreis Dingolfing-Landau		
172 112	Anger	0,0001973	279 112	Dingolfing, St.	0,0012458
172 128	Piding	0,0003281	279 126	Märkkkofen	0,0001980
			279 128	Moosthenning	0,0001715
Landkreis Dachau			OBERPFALZ		
174 113	Bergkirchen	0,0004451	Landkreis Cham		
174 143	Schwabhausen b. Dachau	0,0002697	372 117	Chamerau	0,0001090
Landkreis Freising			372 143	Miltach	0,0000903
178 144	Nandlstadt, M.	0,0001519	Landkreis Regensburg		
178 157	Zolling	0,0001921	375 179	Obertraubling	0,0003970
Landkreis Fürstenfeldbruck			375 205	Thalmassing	0,0001070
179 125	Grafrath	0,0002910	OBERFRANKEN		
179 131	Kottgeisering	0,0000744	461 000	Bamberg, St.	0,0073985
Landkreis Rosenheim			Landkreis Bamberg		
187 116	Babensham	0,0000913	471 117	Bischberg	0,0003601
Landkreis Traunstein			Landkreis Kulmbach		
189 111	Altenmarkt a. d. Alz	0,0002614	477 127	Ködnitz	0,0000990
189 143	Seon — Sebruck	0,0002051	477 159	Untersteinach	0,0001474
189 149	Tacherting	0,0003155	MITTELFRANKEN		
189 150	Taching a. See	0,0000778	Landkreis Fürth		
189 152	Tittmoning, St.	0,0003011	573 129	Tuchenbach	0,0000482
189 157	Trostberg, St.	0,0009353	573 130	Veitsbronn	0,0004182
NIEDERBAYERN			Landkreis Nürnberger Land		
Landkreis Freyung-Grafenau			574 138	Lauf a. d. Pegnitz, St.	0,0024031
272 118	Freyung, St.	0,0005252	574 154	Rückersdorf	0,0005538
272 141	Röhrnbach, M.	0,0001939	Landkreis Neustadt a. d. Aisch — Bad Windsheim		
Landkreis Kelheim			575 153	Neustadt a. d. Aisch, St.	0,0010128
273 116	Bad Abbach, M.	0,0004250	UNTERFRANKEN		
273 175	Teugn	0,0000828	Landkreis Kitzingen		
Landkreis Landshut			675 165	Schwarzach a. Main, M.	0,0001652
274 128	Essenbach	0,0004240	675 178	Wiesentheid, M.	0,0002311
274 134	Geisenhausen	0,0003003	SCHWABEN		
274 145	Kröning	0,0000732	761 000	Augsburg, St.	0,0277502
274 154	Neufraunhofen	0,0000406	Landkreis Augsburg		
274 156	Niederaichbach	0,0001470	772 147	Gersthofen, St.	0,0020072
Landkreis Passau			Landkreis Dillingen a. d. Donau		
275 126	Hauzenberg, St.	0,0006288	773 139	Höchstädt a. d. Donau, St.	0,0003145
275 138	Ortenburg, M.	0,0002966	773 146	Lutzingen	0,0000557
275 148	Sonnen	0,0000439	773 170	Syrgenstein	0,0002426
275 154	Vilshofen, St.	0,0009524			
Landkreis Rottal-Inn					
277 114	Dietersburg	0,0000965			
277 138	Pfarrkirchen, St.	0,0008180			
277 140	Reut	0,0000655			
277 148	Tann, M.	0,0001660			
277 154	Zeilarn	0,0000798			
Landkreis Straubing-Bogen					
278 146	Leiblfing	0,0001480			

II. Gemeinden, die infolge von Zusammenlegungen, Eingliederungen oder Auflösungen weggefallen sind.

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1980
-------------------------------	---------------	-------------------------------------

OBERBAYERN**Landkreis Rosenheim**

187 149	Kling	0,0000000
---------	-------	-----------

Landkreis Traunstein

189 144	Seeon	0,0000000
189 158	Truchtlaching	0,0000000

MITTELFRANKEN**Landkreis Neustadt a. d. Aisch — Bad Windsheim**

575 173	Unternesselbach	0,0000000
---------	-----------------	-----------

SCHWABEN**Landkreis Dillingen a. d. Donau**

773 167	Staufen	0,0000000
---------	---------	-----------

III. Gemeinden, bei denen sich der Gemeindenname geändert hat.

Gebiet Gemeinde- nummer	bisher	Gemeindenname nunmehr
-------------------------------	--------	--------------------------

OBERBAYERN**Landkreis Freising**

178 136	Kirchdorf	Kirchdorf a. d. Amper
---------	-----------	-----------------------

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

180 124	Murnau, M.	Murnau a. Staffelsee, M.
---------	------------	-----------------------------

Landkreis Traunstein

189 143	Seebruck	Seeon-Seebruck
---------	----------	----------------

NIEDERBAYERN**Landkreis Freyung-Grafenau**

272 143	St. Oswald	St. Oswald-Riedlhütte
---------	------------	-----------------------

OBERPFALZ**Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab**

374 133	Luhe	Luhe-Wildenaub
---------	------	----------------

OBERFRANKEN**Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

479 111	Alexandersbad	Bad Alexandersbad
---------	---------------	-------------------

SCHWABEN**Landkreis Oberallgäu**

780 128	Mittelberg	Oy-Mittelberg
---------	------------	---------------

Zweite Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung

Vom 20. Mai 1980

Auf Grund von § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 4 und § 20 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 17. September 1976 (GVBl S. 373) sowie auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 5. August 1977 (GVBl S. 403) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Tierzuchtverordnung — TierZV) vom 20. Oktober 1977 (GVBl S. 587), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1979 (GVBl S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Durchführung von Leistungsprüfungen

Die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) bestimmten Behörden und die von ihm beauftragten Stellen, die Leistungsprüfungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 TierZG für Bullen, Eber, Hengste, Schaf- und Ziegenböcke durchführen sowie die Sammlung und Auswertung ihrer Ergebnisse vornehmen, ergeben sich aus Anlage 1.“

b) In § 8 Satz 1 werden die Worte „der von § 2 Abs. 1 TierZG erfaßten Tierarten“ gestrichen.

c) § 9 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Zahl der durchgeführten Bedeckungen“.

2. Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:

a) § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Besamungsausschuß hat die Aufgabe, im Benehmen mit der Landesanstalt und den beteiligten Besamungsstationen, Ort und Zeit von jährlich durchzuführenden Veranstaltungen zur Erteilung der Besamungserlaubnis (Besamungstagungen) festzulegen.“

b) In § 20 Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird jeweils das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

c) In § 24 Abs. 3 Satz 2 werden aus den beiden durch Strichpunkt getrennten Halbsätzen die selbständigen Sätze 2 und 3 gebildet.

d) In § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Worte „eine Zusammenstellung über“ eingefügt.

3. Nach § 30 werden folgende Teile neu eingefügt:

Vierter Teil

Feststellung des Zuchtwertes

§ 31

Einbeziehung weiterer Merkmale

(1) Bei Bullen wird im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes die äußere Erscheinung zusätzlich

in den Index einbezogen (§ 5 Nr. 2 der Verordnung über die Körung von Bullen vom 20. August 1979, BGBl I S. 1477).

(2) Bei Hengsten werden im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes zusätzlich die Ergebnisse folgender Leistungsprüfungen einbezogen:

- Zuchtleistungsprüfung
- Stutenleistungsprüfung auf Reitpferdeigenschaften an Station oder im Feld

(§ 6 Nr. 2 der Verordnung über die Körung von Hengsten vom 20. August 1979, BGBl I S. 1490).

(3) Bei Schafböcken werden im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes die Zuchtwerteile Milchleistung oder Fleischleistung, bei Schafböcken der Zuchttrichtung Milch und Fleisch die Zuchtwerteile Milchleistung und Fleischleistung, ferner die Zuchtleistung, die Wollqualität oder Fellqualität und die äußere Erscheinung zu einem Index zusammengefaßt (§ 8 der Verordnung über die Körung von Schafböcken vom 20. August 1979, BGBl I S. 1494).

§ 32

Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen

Das Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der in Anlage 1 genannten Leistungsprüfungen wird vom Staatsministerium näher geregelt und den betroffenen Behörden und Stellen schriftlich mitgeteilt.

Fünfter Teil

Besondere Bestimmungen für Ziegen, Wirtschaftsgeflügel und Bienen

Abschnitt I

Ziegen

§ 33

Gleichstellung von Ziegenböcken

Ziegenböcke werden im Vollzug der Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes des Bundes, des Bayerischen Tierzuchtgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften — soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt — den in § 2 Abs. 1 TierZG bezeichneten männlichen Tieren gleichgestellt.

§ 34

Körung von Ziegenböcken

(1) Das Mindestalter eines Ziegenbockes für die Körung beträgt 5 Monate.

(2) Der Zuchtwert eines Ziegenbockes wird mit Hilfe wirtschaftlich wichtiger, der Zuchttrichtung entsprechender Leistungsmerkmale unter Berücksichtigung der Merkmale der äußeren Erscheinung festgestellt. Bei Böcken der Zuchttrichtung Milch und Fleisch werden die Zuchtwerteile Milchleistung und Fleischleistung, bei Böcken der Zuchttrichtung Fleisch wird der Zuchtwerteil Fleischleistung festgestellt.

(3) Zur Feststellung des Zuchtwerteils Milchleistung wird in Milchleistungsprüfungen mindestens die Fettmenge der Milch der Bockmutter ermittelt. Ist dies nicht möglich, ist die durchschnittliche Fettmengenleistung beider Großmütter des Bockes heranzuziehen.

(4) Zur Feststellung des Zuchtwertteils Fleischleistung des Ziegenbockes werden der Rahmen und die Bemuskulung an Keule, Rücken und Schulter mit Noten bewertet.

(5) Die äußere Erscheinung wird mit Noten bewertet.

(6) Die Bewertung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 richtet sich nach folgendem Notensystem:

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition des Ziegenbockes schließen lassen, werden berücksichtigt.

(7) Das Verfahren für die Durchführung der Milchleistungsprüfung und der Fleischleistungsprüfung wird vom Staatsministerium festgelegt und den betroffenen Behörden und Stellen schriftlich mitgeteilt.

(8) Ein Ziegenbock erfüllt die Anforderungen hinsichtlich seines Zuchtwertes, wenn

1. die durchschnittliche Laktationsleistung der Bockmutter oder die durchschnittliche Laktationsleistung beider Großmütter nicht mehr als 0,5 Standardabweichungen unter dem Mittel der geprüften Vergleichstiere liegt und
2. er hinsichtlich der Fleischleistung und der äußeren Erscheinung jeweils mindestens die Note 4 erreicht.

Abschnitt II

Wirtschaftsgeflügel

§ 35

Anmeldung von Betrieben

Soweit Meldungen auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Halbsatz 1 BayTierZG erforderlich werden, sind sie über das für den Betriebssitz zuständige Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht unter Verwendung der bei diesen Ämtern aufliegenden Formblätter zu erstatten.

§ 36

Stichprobenests

(1) Zur Feststellung der Lege- und Mastleistung von Hühnern werden von der Landesanstalt für Tierzucht Stichprobenests von Herkünften durchgeführt. Die für die Stichproben erforderlichen Bruteier sind von dem für den Betriebssitz zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht so zu ziehen, daß für die Prüfung je Herkunft mindestens 80 Legehennen oder 150 Mastküken zur Verfügung stehen. Haltung und Fütterung während der Prüfung sind den Bedingungen der Praxis anzugleichen.

(2) Bei der Legeleistungsprüfung beträgt die Prüfdauer mindestens 500 Lebenstage.

Es sind mindestens die Merkmale Eizahl, Eigewicht, Futterverbrauch, Eiqualität (mindestens Bruchfestigkeit der Eischale) und Tierverluste zu erfassen.

(3) Bei der Mastleistungsprüfung beträgt die Prüfdauer mindestens 40 Tage.

Es sind mindestens die Merkmale Gewicht am Ende der Prüfung, Futterverwertung und Tierverluste zu erfassen.

(4) Die Ergebnisse der Stichprobenests werden von der Landesanstalt für Tierzucht veröffentlicht.

(5) Die Einzelheiten der Anforderungen an Stichprobenests sowie das Verfahren zu ihrer Durchführung werden vom Staatsministerium näher geregelt und den betroffenen Behörden und Stellen schriftlich mitgeteilt.

(6) Ergebnisse außerbayerischer Stichprobenests werden von der Landesanstalt für Tierzucht anerkannt, wenn die Prüfungen den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen entsprechen. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(7) Ein Stichprobenest gilt für drei Jahre; die Frist beginnt mit Prüfungsende oder im Fall des Absatzes 6 mit der Anerkennung. Die Landesanstalt für Tierzucht kann diese Frist auf Antrag verlängern, soweit der Zweck des Stichprobenests nicht beeinträchtigt wird.

§ 37

Übergangsregelung

Ab 1. Januar 1982 dürfen nur noch gemäß § 36 geprüfte Herkünfte in Verkehr gebracht werden.

Abschnitt III

Bienen

§ 38

Prüfungen auf Eignung und Leistung

(1) Die Prüfung der Zuchtbienen auf Eignung und Leistung erfolgt durch die Landesanstalt für Bienenzucht und umfaßt mindestens 10 gleichgattete Geschwisterköniginnen je Zuchtbetrieb und Zuchtichtung. Haltung und Fütterung während der Prüfung sind den Bedingungen der Praxis anzugleichen.

(2) Die Prüfdauer beträgt mindestens zwei Jahre. Es sind mindestens die Kriterien Honigertrag, Verhalten und Körpermerkmale zu erfassen.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen auf Eignung und Leistung werden von der Landesanstalt für Bienenzucht veröffentlicht.

(4) Die Einzelheiten der Prüfungsanforderungen sowie das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen einschließlich der Anerkennung als Bienenbelegstelle werden vom Staatsministerium näher geregelt und den betroffenen Behörden und Stellen schriftlich mitgeteilt.

(5) Ergebnisse außerbayerischer Prüfungen werden von der Landesanstalt für Bienenzucht anerkannt, wenn die Prüfungen den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen entsprechen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Eine Prüfung auf Eignung und Leistung gilt für vier Jahre; die Frist beginnt mit Prüfungsende oder im Fall des Absatzes 5 mit der Anerkennung. Die Landesanstalt für Bienenzucht kann diese Frist auf Antrag verlängern, soweit der Zweck der Prüfung nicht beeinträchtigt wird.

§ 39

Übergangsregelung

Ab 1. Juli 1982 dürfen nur noch Bienenköniginnen in Verkehr gebracht werden, die von Zuchtrichtungen abstammen, die entweder geprüft sind oder sich zumindest in der Prüfung befinden."

4. Der bisherige Vierte Teil wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Vierter“ wird ersetzt durch das Wort „Sechster“.
- b) In der Überschrift des nunmehrigen Sechsten Teils werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „zuständige Behörden“ eingefügt.
- c) Der bisherige § 31 wird § 40.
- d) Der bisherige § 32 wird § 41 und erhält folgende Fassung:

„§ 41

Zuständige Behörden

(1) An die Stelle der in § 2, § 4 Abs. 6, § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Nr. 3, § 30 Abs. 2, § 41 Abs. 2 Nr. 5 und § 42 Abs. 2 und 3 genannten Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht treten für den Bereich der Pferdezucht die in § 5 der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312) in der jeweiligen Fassung bezeichneten Behörden.

(2) Zuständige Behörden von im Vollzug des Tierzuchtgesetzes des Bundes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind:

1. das Staatsministerium in den Fällen von § 1 Abs. 2, § 2 Satz 2 und § 7 der Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen vom 16. Dezember 1976 (BGBl I S. 3621), der Anlage 1 Nr. 1.4 Satz 2 der Verordnung über die Körnung von Bullen, von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Körnung von Ebern, von § 7 und der Anlage Nr. 6 der Verordnung über die Körnung von Hengsten sowie von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Körnung von Schafböcken;
2. die Landesanstalt für Tierzucht in den Fällen der Anlage 3 Nr. 1 und Nr. 4.3 der Verordnung über die Körnung von Ebern und der Anlage 3 Nr. 1 und Nr. 4.3 der Verordnung über die Körnung von Schafböcken;
3. die Landesreit- und Fahrschule München-Riem in den Fällen von § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Körnung von Hengsten;
4. die zuständige Körbehörde in den Fällen von § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 der Verordnung über die Körnung von Bullen, von § 7 und der Anlage 1 Nr. 2.1.4 Satz 2 und Nr. 2.2.1 der Verordnung über die Körnung von Ebern, von § 4 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 3, § 5 und der Anlage Nr. 2.2 Satz 2 der Verordnung über die Körnung von Hengsten sowie von § 7 der Verordnung über die Körnung von Schafböcken;
5. das für den Sitz der anerkannten Züchtervereinigung oder des anerkannten Zuchtunternehmens zuständige Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht in den Fällen von § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen.“
5. Die bisherigen §§ 33 bis 37 werden §§ 42 bis 46; der bisherige § 34 Abs. 3 wird gestrichen.
6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Rinder

Bei der „Nachkommenprüfung auf Fleischleistung im Feld“ wird in der Spalte „Sammlung und Auswertung der Ergebnisse“ nach dem Wort „Landesanstalt“ eingefügt „sowie Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht“.

b) Schafe

Bei der „ELP auf Fleischleistung im Feld“ werden in der Spalte „Durchführung der Prüfung“ nach dem Wort „Züchtervereinigung“ die Worte „und LKV“ sowie in der Spalte „Sammlung und Auswertung der Ergebnisse“ nach dem Wort „Landesanstalt“ die Worte „und LKV“ eingefügt.

c) Ziegen

Vor dem Wort „Milchleistungsprüfung“ wird „1“ sowie folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchter- vereinigung oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht	Tierzuchtämter Landwirtschaft und Tierzucht
---	--	---

d) Pferde

aa) Die Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen und die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5,

bb) in der bisherigen Nummer 5 werden in der Spalte „Art der Prüfung“ nach dem Wort „Station“ die Worte „oder im Feld“ und in der Spalte „Durchführung der Prüfung“ nach dem Wort „Schwaiganger“ die Worte „sowie Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport und Tierzuchtamt Ansbach“ angefügt,

cc) in der bisherigen Nummer 6 werden in den Spalten „Durchführung der Prüfung“ und „Sammlung und Auswertung der Ergebnisse“ jeweils die Worte „Landgestüt Lands- hut“ gestrichen,

dd) in den Nummern 1 und 2 sowie den bisherigen Nummern 4 und 5 wird in den Spalten „Durchführung der Prüfung“ und „Sammlung und Auswertung der Ergebnisse“ jeweils an Stelle des Wortes „Landgestüt“ das Wort „Tierzuchtamt“ gesetzt.

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Bullen wird der Körort „Bamberg“ gestrichen.
- b) Bei Ebern wird der Körort „Weilheim i. OB“ gestrichen.
- c) Bei Schafböcken wird der Körort „Mittenwald“ gestrichen und nach „Traunstein“ als neuer Körort „Weilheim i. OB“ eingefügt.
- d) Es wird eine neue Spalte „Ziegen“ mit dem Körort „Bayreuth“ für Körnungen in/ohne Verbindung mit Absatzveranstaltungen gebildet.

§ 2

Das Staatsministerium wird die Tierzuchtverordnung in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntmachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes bereinigen und die Inhaltsübersicht anpassen.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches des Tierzuchtgesetzes auf Ziegenböcke vom 10. Januar 1977 (GVBl S. 51) außer Kraft.

München, den 20. Mai 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Neufassung der Tierschutzordnung**

Vom 20. Mai 1980

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung vom 20. Mai 1980 (GVBl S. 268) wird nachstehend der Wortlaut der Tierzuchtverordnung vom 20. Oktober 1977 (GVBl S. 587) in der **ab 1. Juli 1980 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung vom 20. Januar 1979 (GVBl S. 14) und
- b) die Zweite Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung vom 20. Mai 1980 (GVBl S. 268).

München, den 20. Mai 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über den Vollzug des Tierzuchtrechts
(Tierzuchtverordnung — TierZV)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 20. Mai 1980**

Auf Grund von § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 4 und § 20 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 17. September 1976 (GVBl S. 373) sowie auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 5. August 1977 (GVBl S. 403) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Leistungsprüfungen, Körungen, Deckbücher

- § 1 Durchführung von Leistungsprüfungen
- § 2 Körbehörde
- § 3 Körorte
- § 4 Körausschüsse
- § 5 Antrag auf Körung
- § 6 Körung
- § 7 Rücknahme, Widerruf der Körung
- § 8 Erneuter Antrag auf Körung
- § 9 Deckbücher und Deckscheine

Zweiter Teil

Gemeindliche Vattertierhaltung

- § 10 Verpflichtung der Gemeinde zur Vattertierhaltung
- § 11 Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherung der künstlichen Besamung

Dritter Teil

Künstliche Besamung

Abschnitt I

Besamungsstationen

- § 12 Allgemeine organisatorische und technische Anforderungen
- § 13 Aufzeichnungen
- § 14 Tiergesundheitliche Überwachung
- § 15 Aufgaben des Stationstierarztes

Abschnitt II

Erteilung der Besamungserlaubnis

- § 16 Antrag auf Besamungserlaubnis
- § 17 Leistungsanforderungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis
- § 18 Besamungsausschüsse

- § 19 Besamungstagung
- § 20 Erteilung der Besamungserlaubnis
- § 21 Geltungsdauer und Verlängerung der Besamungserlaubnis

Abschnitt III

Durchführung der künstlichen Besamung

- § 22 Behandlung des Samens
- § 23 Aufzeichnungen
- § 24 Kennzeichnung der Tiere
- § 25 Meldepflicht

Abschnitt IV

**Verträge über die Lieferung von Samen,
Mitwirkung der Gemeinden**

- § 26 Schriftliche Verträge, Vorlagepflicht
- § 27 Mindestinhalt der Besamungsverträge
- § 28 Mitwirkung der Gemeinden
- § 29 Lieferung von Samen an Besamungsstationen in besonderen Fällen
- § 30 Ausnahmen

Vierter Teil

Feststellung des Zuchtwertes

- § 31 Einbeziehung weiterer Merkmale
- § 32 Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen

Fünfter Teil

**Besondere Bestimmungen für Ziegen,
Wirtschaftsgeflügel und Bienen**

Abschnitt I

Ziegen

- § 33 Gleichstellung von Ziegenböcken
- § 34 Körung von Ziegenböcken

Abschnitt II

Wirtschaftsgeflügel

- § 35 Anmeldung von Betrieben
- § 36 Stichprobentests
- § 37 Übergangsregelung

Abschnitt III

Bienen

- § 38 Prüfungen auf Eignung und Leistung
- § 39 Übergangsregelung

Sechster Teil

**Anwendung von Vorschriften, zuständige Behörden,
Überwachung, Ordnungswidrigkeiten,
Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 40 Sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung
- § 41 Zuständige Behörden
- § 42 Überwachung
- § 43 Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Körausschüsse und der Besamungsausschüsse
- § 45 Übergangsregelung
- § 46 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Erster Teil

Leistungsprüfungen, Körungen, Deckbücher

§ 1

Durchführung von Leistungsprüfungen

Die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) bestimmten Behörden und die von ihm beauftragten Stellen, die Leistungsprüfungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 TierZG für Bullen, Eber, Hengste, Schaf- und Ziegenböcke durchführen sowie die Sammlung und Auswertung ihrer Ergebnisse vornehmen, ergeben sich aus **Anlage 1**.

§ 2

Körbehörde

Körbehörde ist das für den Körort, bei Körungen gemäß § 6 Abs. 7 das für den Standort des männlichen Tieres zuständige Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht.

§ 3

Körorte

Die Körorte ergeben sich aus der **Anlage 2**. Vor einer Änderung dieser Anlage ist die zuständige anerkannte Züchtervereinigung zu hören.

§ 4

Körausschüsse

(1) Für jeden Körort wird ein eigener Körausschuß gebildet. Im Bereich der Pferdezucht können für einen Körort mehrere Körausschüsse gebildet werden.

(2) Der Körausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Tierzuchtdienstes als Vorsitzendem, einem Tierarzt der Veterinärverwaltung und drei praktizierenden Züchtern, von denen zwei Mitglied einer anerkannten Züchtervereinigung sein müssen. Die Züchter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Für jedes Mitglied des Körausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Staatsministerium berufen. Werden mehrere Stellvertreter bestimmt, legt das Staatsministerium auch die Reihenfolge fest, in der sie heranzuziehen sind. Die Berufung des Tierarztes erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, diejenige der Züchter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. Die Mitgliedschaft in verschiedenen Körausschüssen ist zulässig.

(5) Die Amtsdauer des Körausschusses beträgt drei Jahre.

(6) Die Geschäftsstelle des Körausschusses ist bei dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht eingerichtet, in dessen Amtsbereich der Körort liegt.

(7) Der Körausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 5

Antrag auf Körung

(1) Der Antrag auf Körung ist vom Eigentümer des zu körenden männlichen Tieres bei Körungen nach § 6 Abs. 1 bei der für den Körort, bei Körungen nach § 6 Abs. 7 bei der für den Standort des männlichen Tieres zuständigen Körbehörde einzureichen.

(2) Der Antrag muß Namen und Anschrift des Antragstellers, Nummer, Geburtsdatum sowie väterliche und mütterliche Abstammung des zu körenden männlichen Tieres und das Datum der Antragstellung enthalten. Mit dem Antrag sind außerdem die in § 4 Abs. 1 TierZG genannten Unterlagen beizubringen.

(3) Der Antrag gilt als gestellt, wenn die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben und Unterlagen bei Körungen nach § 6 Abs. 1 durch die anerkannte Züchtervereinigung oder die die Eigenleistungsprüfung durchführende Station der Körbehörde vorgelegt werden.

(4) Die Körbehörde hat sicherzustellen, daß bei einem zulässigen Antrag auf Körung der Antragsteller das zu körende männliche Tier innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bei Hengsten von einem Jahr, nach Eingang des Antrags zur Körung vorstellen kann.

§ 6

Körung

(1) Körungen werden an den festgelegten Körorten im Rahmen von Körveranstaltungen vorgenommen. Körveranstaltungen werden entweder anlässlich der Zuchtierabsatzveranstaltungen der anerkannten Züchtervereinigungen durchgeführt — es sei denn, es werden überwiegend nicht zum Verkauf bestimmte männliche Tiere zur Körung vorgestellt — oder nach Abschluß von Eigenleistungsprüfungen an Stationen abgehalten. Dabei ist sicherzustellen, daß die zu körenden männlichen Tiere in hinreichend großer Anzahl vorgeführt und miteinander verglichen werden können. Die Körbehörde kann zur Vermeidung von Härtefällen Körveranstaltungen auch dann durchführen, wenn eine hinreichend große Anzahl von Vergleichstieren nicht erreicht wird.

(2) Die Termine für Körveranstaltungen werden von der Körbehörde im Benehmen mit dem Körausschuß festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Die Körausschüsse haben die Aufgabe, im Rahmen der Körveranstaltungen die zu körenden männlichen Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes und ihrer Zuchttauglichkeit zu beurteilen und einen Beschluß mit dem Ergebnis „gekört“, „nicht gekört“ oder „vorläufig nicht gekört“ zu fassen. Der Körausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Körbehörde trifft im Rahmen der Körveranstaltung die Körentscheidung im Sinne des § 5 Abs. 3 TierZG auf der Grundlage der Entscheidung des Körausschusses.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 werden im Rahmen der Körveranstaltung bekanntgegeben. Der Körausschuß kann zur Vorbereitung oder Verdeutlichung seiner Entscheidung eine Einteilung der vorgeführten männlichen Tiere nach ihrem züchterischen Wert vornehmen.

(6) Nach Abschluß einer Körveranstaltung werden die Körentscheidungen „gekört“ in einer Liste zusammengefaßt, die während der Zuchtierabsatzveranstaltung zur Einsichtnahme aufliegt.

(7) Eine Körung kann bei Tierarten, für die wegen der geringen Anzahl zu körender männlicher Tiere keine Körorte bestimmt sind, des weiteren bei Gefahren für die Gesundheit der Tierbestände oder der zu körenden männlichen Tiere, insbesondere bei Auftreten von Seuchen oder bei Durchführung besonderer

Hygieneverfahren sowie zur Vermeidung unbilliger Härten für den Tierhalter, auch am Standort des zu körenden männlichen Tieres stattfinden, soweit tierseuchenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und eine Vorführung des Tieres gesichert ist. ²Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 trifft die Körbehörde. ³Soweit mit dieser Entscheidung veterinärbehördliche Belange berührt werden, ist das zuständige Veterinäramt zu hören. ⁴Findet danach eine Körung am Standort des Tieres statt, entscheidet die Körbehörde bei Bullen, Ebern, Schaf- und Ziegenböcken ohne Mitwirkung des Körausschusses. ⁵Der Zuchtwert und die Zuchttauglichkeit des zu körenden männlichen Tieres werden in diesem Falle von dem mit der Zuchtleitung beauftragten Beamten des höheren Tierzuchtdienstes beurteilt.

§ 7

Rücknahme, Widerruf der Körung

Sind nach Auffassung der zuständigen Körbehörde Anhaltspunkte gegeben, die eine Rücknahme oder einen Widerruf der Körung rechtfertigen, so soll die Körbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung die Beurteilung des Tieres durch einen Körausschuß veranlassen; sie kann die Vorführung des männlichen Tieres an dessen Standort anordnen.

§ 8

Erneuter Antrag auf Körung

¹Ein männliches Tier, für das ein erneuter Antrag auf Körung gemäß § 5 Abs. 8 TierZG eingereicht worden ist, kann nur auf einer Körveranstaltung nach § 6 Abs. 1 vorgestellt werden. ²Die danach zuständige Körbehörde entscheidet vorweg über die Zulässigkeit des Antrages.

§ 9

Deckbücher und Deckscheine

(1) Deckbücher (für Hengste: Beschälbücher) und Deckscheine müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Name und Anschrift des Halters des weiblichen Tieres,
2. Nummer und — soweit bekannt — Name des weiblichen Tieres,
3. Deckdatum (Tag, Monat, Jahr),
4. Name und Nummer des männlichen Tieres, von dem das weibliche Tier gedeckt wurde,
5. Zahl der durchgeführten Bedeckungen,
6. Unterschrift des Halters des männlichen Tieres.

(2) ¹In der Mutterkuh- und Schafhaltung genügen Aufzeichnungen über die Nummer des eingesetzten männlichen Tieres und seine genaue Einsatzzeit sowie über die Anzahl der ihm zugeteilten deckfähigen weiblichen Tiere. ²Satz 1 findet keine Anwendung bei Herdbuchtieren.

(3) ¹Deckbücher sind auf Verlangen dem für den Standort des männlichen Tieres zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht zur Einsichtnahme vorzulegen. ²§ 44 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (GVBl S. 255) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Das Deckbuch ist nach Abschluß auf die Dauer von fünf Jahren vom Halter des männlichen Tieres aufzubewahren.

Zweiter Teil

Gemeindliche Vatertierhaltung

§ 10

Verpflichtung der Gemeinde zur Vatertierhaltung

(1) Werden in einer Gemeinde bei Rindern oder Schafen mindestens 60, bei Schweinen mindestens 40 sowie bei Ziegen mindestens 20 weibliche Tiere im deckfähigen Alter, die nicht der künstlichen Besamung angeschlossen sind, nicht nur vorübergehend gehalten und beantragen die Tierhalter für diese Tiere die natürliche Paarung, so obliegt die Beschaffung, Unterhaltung und Bereitstellung der für das Decken der weiblichen Tiere erforderlichen Zahl gekörter männlicher Tiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) dieser Gemeinde (gemeindliche Haltungspflicht).

(2) ¹Die Anträge nach Absatz 1 können nur mit Wirkung zum Schluß des jeweils nächsten Kalenderjahres gestellt werden. ²Den Anträgen ist eine Bescheinigung des für den Betriebssitz zuständigen Tierzuchtamtes oder Amtes für Landwirtschaft und Tierzucht beizufügen, in welcher das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bestätigt wird.

(3) ¹Die gemeindliche Haltungspflicht entfällt, wenn die in Absatz 1 genannten Tierzahlen nicht nur vorübergehend um mehr als die Hälfte unterschritten werden. ²In diesem Falle entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht darüber, ob sie die Vatertierhaltung weiterhin betreiben will. ³Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

(4) ¹Die Gemeinde kann ihrer Haltungspflicht entweder in eigener Verwaltung nachkommen oder dadurch, daß sie die Erfüllung durch Vertrag ganz oder teilweise Dritten überträgt. ²Die Verträge nach Satz 1 sind im Benehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht abzuschließen.

(5) ¹Grundstücke und Vermögensbestände, die der Gemeinde für Zwecke der Haltung gekörter männlicher Tiere auf Grund besonderer Rechtstitel zugewendet worden sind, dürfen diesem Zweck nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde entzogen werden. ²Gemeinden, die nach dieser Verordnung keiner Haltungspflicht unterliegen, haben die Grundstücke und Vermögensbestände — sofern ein gegenteiliger Wille des Zuwendenden nicht feststellbar ist — zur Förderung der Tierzucht in ihrem Gebiet zu verwenden.

(6) ¹Gemeindliche Grundstücke, die seither den Tierhaltern überlassen waren, sollen ihnen auch künftig überlassen bleiben. ²In gleicher Weise sollen die seither für die Tierhaltung gewährten Geldbeträge und sonstigen Rechnisse auch künftig für diesen Zweck verwendet werden.

§ 11

Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherung der künstlichen Besamung

¹Gemeinden, in denen die künstliche Besamung von Rindern oder Schweinen nicht bereits anderweitig sichergestellt ist, haben durch geeignete Maßnahmen unbeschadet des § 10 auch dafür zu sorgen, daß die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können. ²Sie können hierzu insbesondere Vereinbarungen mit bestehenden Besamungsstationen treffen oder Zweckverbände gründen.

Dritter Teil

Künstliche Besamung

Abschnitt I

Besamungsstationen

§ 12

Allgemeine organisatorische
und technische Anforderungen

(1) Die tierärztlich-fachtechnische Leitung der Besamungsstation durch einen Tierarzt (Stationstierarzt, Vertragstierarzt) sowie dessen tierärztliche Vertretung müssen durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und den Abschluß schriftlicher Verträge gesichert sein. In den schriftlichen Verträgen sind die Tierärzte zur Erfüllung der in § 15 genannten Aufgaben zu verpflichten.

(2) Für die Samengewinnung und die Samenbehandlung in der Besamungsstation müssen geeignetes Personal sowie dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Räume, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

(3) Die Samenportionen sind so zu kennzeichnen und zu verwahren, daß Verwechslungen und Mißbrauch ausgeschlossen sind.

(4) Männliche Tiere dürfen an der Besamungsstation nicht gemeinsam mit weiblichen Tieren derselben Art aufgestellt werden.

§ 13

Aufzeichnungen

(1) Die Besamungsstation hat, getrennt für jedes männliche Tier, folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. Datum der Samengewinnung,
2. Art der Aufbereitung,
3. Verbleib der Samenportionen,
4. Zahl der abgegebenen Samenportionen und Name des jeweiligen Empfängers,
5. Umfang der Rücknahme ausgelieferten Samens.

(2) Die Besamungsstation hat ein Verzeichnis anzulegen, aus dem Anzahl und Aufbewahrungsort der gelagerten Samenportionen ersichtlich sind.

(3) Die Besamungsstation hat die von den einzelnen Tierärzten, Besamungsbeauftragten und Tierhaltern im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b TierZG (Eigenbestandsbesamer) erzielten Befruchtungsergebnisse (Non-Return-Ergebnisse) getrennt nach männlichen Tieren aufzuzeichnen. Eigenbestandsbesamer sind verpflichtet, der Besamungsstation entsprechende Aufzeichnungen vorzulegen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, daß eine einwandfreie Identifizierung des Samens jederzeit möglich ist.

(5) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind auf Verlangen dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht sowie dem Veterinäramt, in deren Amtsbereich jeweils die Besamungsstation betrieben wird, zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie sind mindestens fünf Jahre nach Inverkehrbringen des Samens aufzubewahren.

§ 14

Tiergesundheitliche Überwachung

(1) Die Besamungsstation ist verpflichtet, alle an ihr stehenden männlichen Tiere in gesundheitlicher

Hinsicht im erforderlichen Maße klinisch zu überwachen; unberührt bleibt die Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis vom 5. Juli 1977 (BGBl I S. 1205) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Männliche Tiere sind von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn

1. sich bei ihnen Erbfehler zeigen oder der begründete Verdacht auf solche besteht,
2. sie Erscheinungen solcher Krankheiten zeigen, die durch den Samen übertragen werden können oder der Verdacht auf solche Krankheiten besteht.

(3) Samen, der vor der Feststellung der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Tatbestände gewonnen worden ist, ist zu vernichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich bei den Nachkommen männlicher Tiere Erbfehler zeigen.

§ 15

Aufgaben des Stationstierarztes

(1) Dem Stationstierarzt obliegt insbesondere

1. die Beachtung der in § 14 festgelegten Verpflichtungen,
2. die rechtzeitige Übermittlung der nach § 13 Abs. 2 TierZG für die Erteilung der Besamungserlaubnis erforderlichen Nachweise an die Landesanstalt für Tierzucht (Landesanstalt),
3. die Überwachung
 - a) der Gewinnung und Behandlung des Samens an der Besamungsstation,
 - b) der der Besamungsstation nach § 12 Abs. 3 und § 13 obliegenden Maßnahmen.

(2) Werden bei der künstlichen Besamung erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse erzielt, so ist der Stationstierarzt verpflichtet, eine Überprüfung der in der Besamungsstation im Einsatz stehenden männlichen Tiere, der Samenbehandlung und der Inseminationstechnik der Tierärzte, Besamungsbeauftragten und Eigenbestandsbesamer, an die von der Besamungsstation Samen ausgeliefert wurde, durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Erreichung zufriedenstellender Befruchtungserfolge zu ergreifen. Vergleichsmaßstäbe sind

1. für Besamungsstationen der zuletzt festgestellte jährliche Durchschnitt der Befruchtungsergebnisse aller Besamungsstationen Bayerns,
2. für Tierärzte, Besamungsbeauftragte und Eigenbestandsbesamer jeweils der für sie zuletzt festgestellte jährliche Durchschnitt der betreffenden Besamungsstation und der Landesdurchschnitt nach Nummer 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Vertragstierarzt (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 TierZG).

Abschnitt II

Erteilung der Besamungserlaubnis

§ 16

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Der Antrag auf Besamungserlaubnis ist von der Besamungsstation zu stellen, die den Samen zur künstlichen Besamung verwenden will.

(2) Eine Verwendung im Sinne dieser Verordnung liegt auch vor, wenn im Falle einer Samenabgabe an

eine andere Besamungsstation die aufnehmende Besamungsstation Samen eines männlichen Tieres, für das im Zeitpunkt der Antragstellung für die abgebende Besamungsstation eine gebietlich beschränkte Besamungserlaubnis erteilt ist (§ 14 Abs. 2 TierZG), in den Gebieten einsetzen will, die von der erteilten Besamungserlaubnis nicht umfaßt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Besamungsstation mit Sitz in Bayern Samen von einer Besamungsstation bezieht, die ihren Sitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hat.

(3) ¹Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß Name, Nummer und Geburtsdatum des männlichen Tieres, für das die Besamungserlaubnis beantragt wird, sowie das Datum der Antragstellung enthalten. ²Dem Antrag sind die in § 13 Abs. 2 TierZG genannten Nachweise beizufügen.

(4) ¹Die Vorlage der nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Nachweise ist entbehrlich, wenn für das männliche Tier während der Geltungsdauer einer Besamungserlaubnis diese innerhalb Bayerns gebietlich erweitert wird (Absatz 2 Satz 1). ²Wird bei der Landesanstalt eine Besamungserlaubnis für ein männliches Tier beantragt, für das bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Besamungserlaubnis erteilt ist (Absatz 2 Satz 2), sind dem Antrag der Abstammungsnachweis und der Nachweis über das Vorliegen einer gültigen Besamungserlaubnis beizufügen.

(5) Der Antrag auf Erteilung der Besamungserlaubnis für nachkommengeprüfte männliche Tiere umfaßt auch den eventuellen Einsatz für gezielte Paarungen innerhalb Bayerns, die im Rahmen eines überregionalen Zuchtprogrammes (§ 29 Nr. 1) durchgeführt werden.

§ 17

Leistungsanforderungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis

Die Leistungsanforderungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis an die männlichen Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes werden vom Staatsministerium festgelegt und den betroffenen Behörden und Stellen rechtzeitig vor der Besamungstagung nach § 19 schriftlich mitgeteilt.

§ 18

Besamungsausschüsse

(1) Für Bullen, Eber, Hengste sowie Schaf- und Ziegenböcke kann jeweils ein eigener Besamungsausschuß gebildet werden.

(2) ¹Der Besamungsausschuß besteht aus einem Beamten des Staatsministeriums als Vorsitzendem, einem Tierarzt der Veterinärverwaltung und drei praktizierenden Züchtern, von denen zwei einer anerkannten Züchtervereinigung als Mitglied angehören und zwei in ihrem Tierbestand die künstliche Besamung durchführen müssen. ²Die Züchter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Für jedes Mitglied des Besamungsausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) ¹Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Staatsministerium berufen. Werden mehrere Stellvertreter bestimmt, legt das Staatsministerium auch die Reihenfolge fest, in der sie heranzuziehen sind. ²Die Berufung des Tierarztes erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, diejenige der Züchter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. ³Die Mitgliedschaft in verschiedenen Besamungsausschüssen ist zulässig.

(5) Die Amtsdauer des Besamungsausschusses beträgt drei Jahre.

(6) Die Geschäftsstelle des Besamungsausschusses ist beim Staatsministerium.

(7) Der Besamungsausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 19

Besamungstagung

(1) ¹Der Besamungsausschuß hat die Aufgabe, im Benehmen mit der Landesanstalt und den beteiligten Besamungsstationen, Ort und Zeit von jährlich durchzuführenden Veranstaltungen zur Erteilung der Besamungserlaubnis (Besamungstagungen) festzulegen. ²Im Rahmen dieser Besamungstagungen hat der Besamungsausschuß Gutachten über

1. die Zahl der Erstbesamungen je männliches Tier und

2. gegebenenfalls die Beschränkung des Einsatzes der männlichen Tiere in der künstlichen Besamung auf weibliche Tiere einer bestimmten Nutzungsrichtung

zu erstellen.

(2) Bei der Erstellung des Gutachtens sind die Landesanstalt, die Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht, in deren Amtsbereich der Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, sowie die Besamungsstation, die die Besamungserlaubnis beantragt hat, zu hören.

(3) ¹Der Besamungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Stimmenthaltung ist unzulässig. ³Der Inhalt des Gutachtens nach Absatz 1 ist bei der Besamungstagung bekanntzugeben. ⁴Das Gutachten wird schriftlich erstattet, vom Vorsitzenden des Besamungsausschusses unterzeichnet und der Landesanstalt ausgehändigt.

(4) Die Landesanstalt erstellt für jedes männliche Tier, für das im Zusammenhang mit der Besamungstagung eine Besamungserlaubnis beantragt ist, einen Leistungsnachweis, der den Mitgliedern des Besamungsausschusses und den übrigen bei der Besamungstagung Anwesenden ausgehändigt wird.

(5) ¹Die männlichen Tiere, für die Besamungserlaubnis beantragt ist, sind im Zusammenhang mit der Besamungstagung dem Besamungsausschuß vorzuführen. ²Der Besamungsausschuß kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 20

Erteilung der Besamungserlaubnis

(1) ¹Die Landesanstalt erteilt die Besamungserlaubnis für nachkommengeprüfte männliche Tiere im Anschluß an die Besamungstagung. ²Sie entscheidet dabei auf der Grundlage des vom Besamungsausschuß gemäß § 19 erstellten Gutachtens. ³Über die regionale Begrenzung der Besamungserlaubnis innerhalb der festgelegten Gebiete entscheidet die Landesanstalt im Benehmen mit den Tierzuchtämtern oder Ämtern für Landwirtschaft und Tierzucht, in deren Amtsbereich der Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll. ⁴Das Benehmen erstreckt sich auch auf den eventuellen Einsatz des männlichen Tieres für gezielte Paarungen.

(2) ¹Die Besamungserlaubnis kann ohne Zusammenhang mit der Besamungstagung für männliche Tiere erteilt werden, von denen mindestens zwei Monate vor der nächsten Besamungstagung Ergebnisse der Nachkommenprüfung in aussagefähiger Anzahl

vorliegen. ²Bei der Entscheidung ist die Landesanstalt an die Beurteilungsmaßstäbe gebunden, die den vom Besamungsausschuß bei der letzten Besamungstagung erstellten Gutachten zugrunde lagen.

(3) Die Besamungserlaubnis für männliche Tiere, die zum Zwecke der Nachkommenprüfung in einem zeitlich und nach der Zahl der Erstbesamungen begrenzten Umfang in der künstlichen Besamung eingesetzt werden sollen (Prüfeinsatz), wird nach Maßgabe der gemäß § 17 festgelegten Leistungsanforderungen erteilt.

§ 21

Geltungsdauer und Verlängerung der Besamungserlaubnis

(1) ¹Die Besamungserlaubnis nach § 20 Abs. 1 und 2 ist bis längstens vier Wochen nach der nächsten Besamungstagung zu befristen. ²Die Landesanstalt kann auf Antrag der Besamungsstation die Besamungserlaubnis jeweils — höchstens jedoch zweimal — um den für die erstmalige Erteilung einer Besamungserlaubnis nach § 20 Abs. 1 zulässigen Zeitraum verlängern.

(2) ¹Die Besamungserlaubnis nach § 20 Abs. 3 ist auf längstens ein Jahr ab Ausstellung zu befristen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Auf die Verlängerungsanträge findet § 16 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2, auf das weitere Verfahren zur Verlängerung der Besamungserlaubnis finden §§ 17, 19 und 20 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Abschnitt III

Durchführung der künstlichen Besamung

§ 22

Behandlung des Samens

Der von einer Besamungsstation an Empfänger im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a und b TierZG ausgelieferte Samen ist von den zum Transport Beauftragten und vom Empfänger so zu behandeln, zu verwahren und zu verwenden, daß Verwechslungen und Mißbrauch ausgeschlossen sind.

§ 23

Aufzeichnungen

(1) Die Auslieferung des Samens ist der Besamungsstation vom Empfänger zu bescheinigen.

(2) ¹Der Empfänger ist verpflichtet

1. die Verwendung des Samens durch Eintragung in ein Besamungsstallbuch oder in eine Besamungskartei des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem die Besamung durchgeführt wird, nachzuweisen,
2. für jede Besamung eines weiblichen Tieres einen Besamungsschein in zweifacher Fertigung (für den Tierhalter und die Besamungsstation) auszustellen; die Besamungsstation kann eine dritte Fertigung für den Tierarzt oder Besamungsbeauftragten verlangen,
3. Aufzeichnungen über die Rückgabe von Samen an die ausliefernde Besamungsstation zu führen.

²Soweit an andere Besamungsstationen Samen ausgeliefert wird, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) ¹Die Aufzeichnungen nach Absatz 2 sind auf Verlangen dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, in dessen Amtsbereich der Samen, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen, zur künstlichen Besamung verwendet wird, zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Unberührt bleibt die Deck-

infektionen-Verordnung-Rinder vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1307) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei und der Besamungsschein müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Name und Anschrift oder Ordnungsbegriff des Tierhalters,
2. Nummer und — soweit bekannt — Name des weiblichen Tieres und seines Vaters,
3. Besamungsdatum (Tag, Monat, Jahr),
4. Name und Nummer des männlichen Tieres, von dem der Samen stammt,
5. Zahl der durchgeführten Besamungen,
6. Unterschrift des Tierarztes, Besamungsbeauftragten oder Eigenbestandsbesamers.

(5) Die Bescheinigung über die Auslieferung von Samen sowie eine Fertigung des Besamungsscheines sind von der Besamungsstation für jedes männliche Tier mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 24

Kennzeichnung der Tiere

(1) ¹Weibliche Tiere dürfen nur besamt werden, wenn sie dauerhaft und unverwechselbar, bei Pferden auch in Verbindung mit einer Beschreibung des Tieres, gekennzeichnet sind. ²Die Kennzeichnung hat in der Regel durch Anbringung einer Ohrmarke oder durch Tätowierung zu erfolgen.

(2) ¹Die zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber sind innerhalb von zwölf Wochen nach der Geburt durch eine nummerierte Ohrmarke zu kennzeichnen, soweit sie nicht in landwirtschaftlichen Betrieben stehen, die der Milchleistungsprüfung des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredlung in Bayern e. V. (LKV) angeschlossen sind. ²Die Nummer des weiblichen Kalbes sowie dessen Vater und Mutter sind außerdem in das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei des landwirtschaftlichen Betriebes einzutragen und der Besamungsstation zu melden.

(3) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt für Schweine, Schafe und Ziegen dem Tierhalter; für Rinder und Pferde dem Tierarzt, dem Besamungsbeauftragten oder dem Eigenbestandsbesamer. ²Satz 1 Halbsatz 2 gilt für die Verpflichtungen nach Absatz 2 entsprechend. ³Der Tierhalter ist für die rechtzeitige Aufforderung zur Vornahme der Kennzeichnung und die Richtigkeit der hierfür erforderlichen Angaben verantwortlich.

(4) Fohlen sind vor dem Absetzen vom Tierhalter kennzeichnen zu lassen und der Besamungsstation zu melden.

(5) Die Regelungen über die Anforderungen an die Kennzeichnung der im Zuchtbuch eingetragenen Tiere und ihrer für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Nachkommen gemäß § 4 der Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen vom 16. Dezember 1976 (BGBl I S. 3621) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 25

Meldepflicht

(1) Tierärzte, Besamungsbeauftragte und Eigenbestandsbesamer sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation zu melden; diese hat rechtzeitig der Landesanstalt Mitteilung zu machen.

(2) Tierärzte und Besamungsbeauftragte sind verpflichtet, den Tierhalter auf erkennbare Erkrankungen der Geschlechtsorgane und erkennbare Störungen des Geschlechtsgeschehens der weiblichen Tiere hinzuweisen. Sie haben den Tierhalter zu unterrichten, wenn weibliche Tiere zweimal erfolglos besamt worden sind.

Abschnitt IV

Verträge über die Lieferung von Samen, Mitwirkung der Gemeinden

§ 26

Schriftliche Verträge, Vorlagepflicht

(1) Die Besamungsstation darf an die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a TierZG genannten Empfänger Samen nur auf Grund schriftlicher Verträge (Besamungsverträge) liefern. Satz 1 sowie § 27 Abs. 1 Nr. 6 gelten entsprechend für Verträge über die Auslieferung von Samen an die in § 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a TierZG genannten Empfänger.

(2) Die Besamungsverträge sind für eine Laufzeit von höchstens einem Jahr abzuschließen. Es kann vereinbart werden, daß sich der Besamungsvertrag sowie die Benennung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Besamungsstation, die Samen an Empfänger im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a TierZG liefert, ist verpflichtet, dem für den Betrieb des Empfängers zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht

1. innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluß die während des Jahres neu abgeschlossenen Besamungsverträge,

2. innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eine Zusammenstellung über

a) die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, in denen im abgelaufenen Jahr die künstliche Besamung durchgeführt wurde, sowie der in diesem Zeitraum besamten weiblichen Tiere,

b) die im abgelaufenen Jahr nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 durchgeführten Besamungen unter Benennung des männlichen Tieres,

c) die während des abgelaufenen Jahres aus der künstlichen Besamung ausgeschiedenen Betriebe

vorzulegen. In Satz 1 Nr. 2 tritt für Rinder an die Stelle des Kalenderjahres das Prüfljahr (1. Oktober bis 30. September).

(4) Soweit die Besamungsstation mit mehreren Empfängern im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a TierZG inhaltlich gleichlautende Besamungsverträge vereinbart, genügt für Neuabschlüsse und Vertragsverlängerungen ein Vertragstext mit beigelegter Liste der Vertragspartner (Anhangliste); bei Neuabschlüssen ist außerdem die Erklärung der Besamungsstation erforderlich, daß die listenmäßig aufgeführten Vertragspartner nach Kenntnisnahme des Vertragsinhalts rechtsverbindlich das Vertragsangebot angenommen haben.

§ 27

Mindestinhalt der Besamungsverträge

(1) Verträge über die Lieferung von Samen an Tierhalter, die in ihren Tierbeständen die künstliche Besamung von weiblichen Tieren durchführen lassen, müssen folgende Regelungen enthalten:

1. Verpflichtung der Besamungsstation zur ordnungsgemäßen Durchführung der Besamung bei allen weiblichen Tieren, die vom Tierhalter fristgerecht angemeldet werden und nicht erkennbar an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leiden,

2. Berechtigung des mit Samen belieferten Tierhalters, für den Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres der Besamungsstation einen Tierarzt oder einen nicht von der Besamungsstation angestellten Besamungsbeauftragten zu benennen, der die Besamung durchführen soll. Die Besamungsstation kann in begründeten Fällen die Benennung zurückweisen, insbesondere wenn der benannte Person im Hinblick auf ihre bisherige gesamte Tätigkeit im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erhebliche Pflichtverletzungen vorzuwerfen sind, wenn nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 bei der Tätigkeit der benannten Person erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse festgestellt wurden oder wenn wegen der geringen Zahl der jährlich benötigten Samenportionen der Besamungsstation eine Beauftragung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist,

3. Berechtigung des mit Samen belieferten Tierhalters, in begründeten Fällen einen im Auftrag der Besamungsstation mit seinem Einverständnis tätigen Tierarzt oder Besamungsbeauftragten für künftige Besamungen zurückzuweisen, insbesondere wenn Befruchtungsergebnisse für einen längeren Zeitraum der gesamten Tätigkeit der zurückzuweisenden Person im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erheblich unter dem zuletzt festgestellten jährlichen Durchschnitt der betreffenden Besamungsstation liegen,

4. Verpflichtung des Tierhalters, in seinem Tierbestand ausschließlich Samen zu verwenden, der von nur einer Besamungsstation geliefert wurde,

5. Verpflichtung der Besamungsstation, dafür Sorge zu tragen, daß

a) die zu besamenden weiblichen Rinder und Stuten sowie die zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber nach Maßgabe des § 24 gekennzeichnet werden,

b) im landwirtschaftlichen Betrieb des Tierhalters ein Besamungsstallbuch oder eine Besamungskartei nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 sowie des § 24 Abs. 2 geführt wird,

c) für jede Besamung Besamungsscheine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 ausgestellt werden,

6. Bestimmungen, die die Erfüllung der nach § 15 Abs. 2 dem Stationstierarzt oder Vertragstierarzt auferlegten Verpflichtungen gewährleisten,

7. Vereinbarung über die Verpflichtung des Tierhalters, die erforderliche Anzahl weiblicher Tiere von im Prüfeinsatz stehenden männlichen Tieren besamen und die aus diesen Besamungen geborenen Tiere von der zuständigen Stelle bewerten zu lassen,

8. Bestimmungen über Form, Frist und Gründe der Kündigung nach Maßgabe des § 26 Abs. 2.

(2) Verträge über die Lieferung von Samen an Eigenbestandsbesamer müssen neben den in Absatz 1 Nrn. 4, 6 bis 8 aufgeführten Bestimmungen folgende weitere Regelungen enthalten:

1. Verpflichtung des Eigenbestandsbesamers zur ordnungsgemäßen Behandlung des Samens (§ 22),

2. Verpflichtung des Eigenbestandsbesamers, Aufzeichnungen nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 und 4 vorzunehmen sowie die zu besamenden weiblichen Rinder und Stuten und die zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber nach Maßgabe des § 24 zu kennzeichnen, die Nummer des weiblichen Kalbes sowie dessen Vater und Mutter in das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei einzutragen und der Besamungsstation zu melden,

3. Bestimmungen, die die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen nach Nummer 2 durch die Besamungsstation ermöglichen.

(3) Die Erfordernisse des bürgerlichen Rechts über den notwendigen Vertragsinhalt bleiben unberührt.

§ 28

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 7 BayTierZG hat die Gemeinde anlässlich der jährlichen allgemeinen Viehzählung

1. den von der vertragschließenden Besamungsstation in dreifacher Ausfertigung übermittelten Besamungsvertrag mit Anhangliste jedem an einem Abschluß des Besamungsvertrages interessierten Tierhalter im Gemeindegebiet zur Kenntnisnahme und Unterschrift (in dreifacher Fertigung) vorzulegen,

2. in die Anhangliste für jeden der dort aufgeführten oder neu hinzukommenden Tierhalter Art und Anzahl der vorhandenen deckfähigen weiblichen Tiere einzutragen,

3. je eine Ausfertigung des Besamungsvertrages mit Anhangliste bis spätestens 1. Januar des darauffolgenden Jahres der vertragschließenden Besamungsstation und dem zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht zuzuleiten.

(2) Liefern in eine Gemeinde mehrere Besamungsstationen Samen zur künstlichen Besamung, gelten für jede Besamungsstation die Regelungen nach Absatz 1 nur für solche Tierhalter, die mit ihr einen Besamungsvertrag abgeschlossen haben.

§ 29

Lieferung von Samen an Besamungsstationen in besonderen Fällen

Die Besamungsstationen sind verpflichtet, Samen an andere Besamungsstationen zu liefern, soweit dies

1. für die von der Landesanstalt im Rahmen überregionaler Zuchtprogramme festgelegten gezielten Paarungen zur Erstellung der nächsten Generation männlicher Zuchttiere,

2. zur Durchführung der vom Staatsministerium im Interesse des züchterischen Fortschritts angeordneten Zuchtversuche,

3. zur Belieferung der vom Staatsministerium angelegten Genreserve

erforderlich ist.

§ 30

Ausnahmen

(1) Samen darf an die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a TierZG genannten Empfänger ohne Abschluß von

Besamungsverträgen für solche Einzelbesamungen geliefert werden, die im Rahmen des § 29 Nr. 1 sowie zur Verhinderung von Inzucht oder aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich sind.

(2) Wird von einer Besamungsstation, die die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft gewählt hat, Samen an Mitglieder geliefert und sind die in § 27 genannten Regelungen in das Statut der Besamungsstation aufgenommen, ist der Abschluß von Besamungsverträgen nicht erforderlich. Die Besamungsstation ist verpflichtet, die rechtsverbindliche Aufnahme der in § 27 genannten Regelungen in das Genossenschaftsstatut dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, in dessen Amtsbereich die Besamungsstation betrieben wird, nachzuweisen und jeweils im ersten Monat des Kalenderjahres das Genossenschaftsstatut vorzulegen sowie eine Erklärung abzugeben, ob und welche Statutsänderungen im abgelaufenen Kalenderjahr vorgenommen wurden. § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Feststellung des Zuchtwertes

§ 31

Einbeziehung weiterer Merkmale

(1) Bei Bullen wird im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes die äußere Erscheinung zusätzlich in den Index einbezogen (§ 5 Nr. 2 der Verordnung über die Körnung von Bullen vom 20. August 1979, BGBl I S. 1477).

(2) Bei Hengsten werden im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes zusätzlich die Ergebnisse folgender Leistungsprüfungen einbezogen:

— Zuchtleistungsprüfung

— Stutenleistungsprüfung auf Reitpferdeigenschaften an Station oder im Feld

(§ 6 Nr. 2 der Verordnung über die Körnung von Hengsten vom 20. August 1979, BGBl I S. 1490).

(3) Bei Schafböcken werden im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes die Zuchtwerteile Milchleistung oder Fleischleistung, bei Schafböcken der Zuchtrichtung Milch und Fleisch die Zuchtwerteile Milchleistung und Fleischleistung, ferner die Zuchtleistung, die Wollqualität oder Fellqualität und die äußere Erscheinung zu einem Index zusammengefaßt (§ 8 der Verordnung über die Körnung von Schafböcken vom 20. August 1979, BGBl I S. 1494).

§ 32

Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen

Das Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der in Anlage 1 genannten Leistungsprüfungen wird vom Staatsministerium näher geregelt und den betroffenen Behörden und Stellen schriftlich mitgeteilt.

Fünfter Teil

Besondere Bestimmungen für Ziegen,
Wirtschaftsgeflügel und Bienen

Abschnitt I

Ziegen

§ 33

Gleichstellung von Ziegenböcken

Ziegenböcke werden im Vollzug der Bestimmungen des Tierzüchtgesetzes des Bundes, des Bayerischen Tierzüchtgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften — soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt — den in § 2 Abs. 1 TierZG bezeichneten männlichen Tieren gleichgestellt.

§ 34

Körung von Ziegenböcken

(1) Das Mindestalter eines Ziegenbockes für die Körung beträgt 5 Monate.

(2) Der Zuchtwert eines Ziegenbockes wird mit Hilfe wirtschaftlich wichtiger, der Zuchtrichtung entsprechender Leistungsmerkmale unter Berücksichtigung der Merkmale der äußeren Erscheinung festgestellt. Bei Böcken der Zuchtrichtung Milch und Fleisch werden die Zuchtwerte Milchleistung und Fleischleistung, bei Böcken der Zuchtrichtung Fleisch wird der Zuchtwertteil Fleischleistung festgestellt.

(3) Zur Feststellung des Zuchtwertteils Milchleistung wird in Milchleistungsprüfungen mindestens die Fettmenge der Milch der Bockmutter ermittelt. Ist dies nicht möglich, ist die durchschnittliche Fettmengenleistung beider Großmütter des Bockes heranzuziehen.

(4) Zur Feststellung des Zuchtwertteils Fleischleistung des Ziegenbockes werden der Rahmen und die Bemuskelung an Keule, Rücken und Schulter mit Noten bewertet.

(5) Die äußere Erscheinung wird mit Noten bewertet.

(6) Die Bewertung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 richtet sich nach folgendem Notensystem:

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Erscheinungen, die auf eine vererbte Krankheitsdisposition des Ziegenbockes schließen lassen, werden berücksichtigt.

(7) Das Verfahren für die Durchführung der Milchleistungsprüfung und der Fleischleistungsprüfung wird vom Staatsministerium festgelegt und den betroffenen Behörden und Stellen schriftlich mitgeteilt.

(8) Ein Ziegenbock erfüllt die Anforderungen hinsichtlich seines Zuchtwertes, wenn

1. die durchschnittliche Laktationsleistung der Bockmutter oder die durchschnittliche Laktationsleistung beider Großmütter nicht mehr als 0,5 Standardabweichungen unter dem Mittel der geprüften Vergleichstiere liegt und

2. er hinsichtlich der Fleischleistung und der äußeren Erscheinung jeweils mindestens die Note 4 erreicht.

Abschnitt II

Wirtschaftsgeflügel

§ 35

Anmeldung von Betrieben

Soweit Meldungen auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Halbsatz 1 BayTierZG erforderlich werden, sind sie über das für den Betriebssitz zuständige Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht unter Verwendung der bei diesen Ämtern aufliegenden Formblätter zu erstatten.

§ 36

Stichprobentests

(1) Zur Feststellung der Lege- und Mastleistung von Hühnern werden von der Landesanstalt Stichprobentests von Herkünften durchgeführt. Die für die Stichproben erforderlichen Bruteier sind von dem für den Betriebssitz zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht so zu ziehen, daß für die Prüfung je Herkunft mindestens 80 Legehennen oder 150 Mastküken zur Verfügung stehen. Haltung und Fütterung während der Prüfung sind den Bedingungen der Praxis anzugleichen.

(2) Bei der Legeleistungsprüfung beträgt die Prüfdauer mindestens 500 Lebenstage. Es sind mindestens die Merkmale Eizahl, Eigewicht, Futterverbrauch, Eiqualität (mindestens Bruchfestigkeit der Eischale) und Tierverluste zu erfassen.

(3) Bei der Mastleistungsprüfung beträgt die Prüfdauer mindestens 40 Tage. Es sind mindestens die Merkmale Gewicht am Ende der Prüfung, Futterverwertung und Tierverluste zu erfassen.

(4) Die Ergebnisse der Stichprobentests werden von der Landesanstalt veröffentlicht.

(5) Die Einzelheiten der Anforderungen an Stichprobentests sowie das Verfahren zu ihrer Durchführung werden vom Staatsministerium näher geregelt und den betroffenen Behörden und Stellen schriftlich mitgeteilt.

(6) Ergebnisse außerbayerischer Stichprobentests werden von der Landesanstalt anerkannt, wenn die Prüfungen den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen entsprechen. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(7) Ein Stichprobentest gilt für drei Jahre; die Frist beginnt mit Prüfungsende oder im Fall des Absatzes 6 mit der Anerkennung. Die Landesanstalt kann diese Frist auf Antrag verlängern, soweit der Zweck des Stichprobentests nicht beeinträchtigt wird.

§ 37

Übergangsregelung

Ab 1. Januar 1982 dürfen nur noch gemäß § 36 geprüfte Herkünfte in Verkehr gebracht werden.

Abschnitt III

Bienen

§ 38

Prüfung auf Eignung und Leistung

(1) Die Prüfung der Zuchtienen auf Eignung und Leistung erfolgt durch die Landesanstalt für Bienenzucht und umfaßt mindestens 10 gleichbegattete Geschwisterköniginnen je Zuchtbetrieb und Zuchtrichtung. Die Haltung und Fütterung während der Prüfung sind den Bedingungen der Praxis anzugleichen.

(2) Die Prüfdauer beträgt mindestens zwei Jahre. Es sind mindestens die Kriterien Honigertrag, Verhalten und Körpermerkmale zu erfassen.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen auf Eignung und Leistung werden von der Landesanstalt für Bienenzucht veröffentlicht.

(4) Die Einzelheiten der Prüfungsanforderungen sowie das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen einschließlich der Anerkennung als Bienenbelegstelle werden vom Staatsministerium näher geregelt und den betroffenen Behörden und Stellen schriftlich mitgeteilt.

(5) Ergebnisse außerbayerischer Prüfungen werden von der Landesanstalt für Bienenzucht anerkannt, wenn die Prüfungen den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen entsprechen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Eine Prüfung auf Eignung und Leistung gilt für vier Jahre; die Frist beginnt mit Prüfungsende oder im Fall des Absatzes 5 mit der Anerkennung. Die Landesanstalt für Bienenzucht kann diese Frist auf Antrag verlängern, soweit der Zweck der Prüfung nicht beeinträchtigt wird.

§ 39

Übergangsregelung

Ab 1. Juli 1982 dürfen nur noch Bienenköniginnen in Verkehr gebracht werden, die von Zuchtrichtungen ab stammen, die entweder geprüft sind oder sich zumindest in der Prüfung befinden.

Sechster Teil

**Anwendung von Vorschriften,
zuständige Behörden, Überwachung,
Ordnungswidrigkeiten,
Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 40

Sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung

Die Regelungen über die Besamungsstationen (§ 12 bis 15 mit Ausnahme von § 12 Abs. 4 und § 15 Abs. 2) und die Erteilung der Besamungserlaubnis (§§ 16 bis 21) sowie die Regelung in § 25 Abs. 1 Halbsatz 2 (Mitteilungspflicht) finden auf sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung im Sinne des § 17 Abs. 4 TierZG (sonstige Tierhaltung) entsprechende Anwendung. § 22 (Behandlung des Samens), § 23 (Aufzeichnungen), § 24 (Kennzeichnung der Tiere), § 25 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 (Melde-, Hinweis- und Unterrichtungspflicht) und § 26 Abs. 1 Satz 2 (schriftliche Verträge) gelten entsprechend, wenn der Samen von einer sonstigen Tierhaltung ausgeliefert wurde.

§ 41

Zuständige Behörden

(1) An die Stelle der in § 2, § 4 Abs. 6, § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Nr. 3, § 30 Abs. 2, § 41 Abs. 2 Nr. 5 und § 42 Abs. 2 und 3 genannten Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht treten für den Bereich der Pferdezucht die in § 5 der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312) in der jeweiligen Fassung bezeichneten Behörden.

(2) Zuständige Behörden von im Vollzug des Tierzuchtgesetzes des Bundes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind:

1. das Staatsministerium in den Fällen von § 1 Abs. 2, § 2 Satz 2 und § 7 der Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen vom 16. Dezember 1976 (BGBl I S. 3621), der Anlage 1 Nr. 1.4 Satz 2 der Verordnung über die Körnung von Bullen, von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Körnung von Ebern, von § 7 und der Anlage Nr. 6 der Verordnung über die Körnung von Hengsten sowie von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Körnung von Schafböcken;
2. die Landesanstalt für Tierzucht in den Fällen der Anlage 3 Nr. 1 und Nr. 4.3 der Verordnung über die Körnung von Ebern und der Anlage 3 Nr. 1 und Nr. 4.3 der Verordnung über die Körnung von Schafböcken;
3. die Landesreit- und Fahrschule München-Riem in den Fällen von § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Körnung von Hengsten;
4. die zuständige Körbehörde in den Fällen von § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 der Verordnung über die Körnung von Bullen, von § 7 und der Anlage 1 Nr. 2.1.4 Satz 2 und Nr. 2.2.1 der Verordnung über die Körnung von Ebern, von § 4 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 3, § 5 und der Anlage Nr. 2.2 Satz 2 der Verordnung über die Körnung von Hengsten sowie von § 7 der Verordnung über die Körnung von Schafböcken;
5. das für den Sitz der anerkannten Züchtervereinigungen oder des anerkannten Zuchtunternehmens zuständige Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht in den Fällen von § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen.

§ 42

Überwachung

(1) Der für den Standort der gekörnten männlichen Tiere zuständigen Körbehörde obliegt die Überwachung dieser Tiere hinsichtlich des Fortbestehens der Körvoraussetzungen.

(2) Die Überwachung der Vorschriften des § 9 obliegt dem für den Betriebssitz des Tierhalters zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht.

(3) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung obliegt dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, in dessen Amtsbereich der Samen zur künstlichen Besamung verwendet wird. Hinsichtlich der züchterischen Überwachung der Besamungsstationen und sonstigen Tierhaltungen verbleibt es jedoch bei der in Art. 13 Abs. 4 BayTierZG getroffenen Regelung.

§ 43

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit Absatz 2 TierZG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 eine Besamungsstation oder entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 eine sonstige Tierhaltung vorschriftswidrig betreibt,
2. beim Betrieb einer Besamungsstation oder sonstigen Tierhaltung entgegen § 14 Abs. 1 und 2 männliche Tiere nicht überwacht oder von der Verwendung in der künstlichen Besamung nicht ausschließt,
3. als Stationstierarzt oder Vertragstierarzt den Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
4. als zum Transport Beauftragter oder Empfänger von Samen der Vorschrift des § 22 zuwiderhandelt,
5. der Vorschrift des § 24 über die Kennzeichnung der Tiere zuwiderhandelt,
6. entgegen § 26 Abs. 1 Samen ohne Besamungsvertrag liefert oder ohne Vertrag ausliefert oder einen Besamungsvertrag abschließt, der mit § 26 Abs. 2, § 27 nicht vereinbar ist.

(2) Nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit Absatz 2 TierZG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. beim Betrieb einer Besamungsstation oder sonstigen Tierhaltung die nach § 13 Abs. 2 bis 4 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht macht oder die Aufbewahrungsfrist des § 13 Abs. 5 und des § 23 Abs. 5 nicht einhält,
2. entgegen § 23 Abs. 2 und 4 als Empfänger von Samen Besamungsstallbuch oder Besamungskartei nicht vorschriftsmäßig führt oder Besamungsscheine nicht vorschriftsmäßig ausstellt.

§ 44

Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Körausschüsse und der Besamungsausschüsse

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Körausschüsse und der Besamungsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles.

§ 45

Übergangsregelung

(1) Die Körausschüsse und die Besamungsausschüsse nach dieser Verordnung werden erstmals zum 1. Dezember 1977 gebildet. Bis dahin bleiben die bestehenden Körausschüsse und Besamungsausschüsse im Amt.

(2) Soweit bei Pferden die Identität durch eine eingehende Beschreibung mit Sicherheit festgestellt werden kann, bedürfen sie bis zum 31. Dezember 1979 nicht der Kennzeichnung nach § 24 Abs. 1 und 4.

§ 46

Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung und Durchführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren (DVBesamG) vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 512, ber. S. 598), geändert durch Verordnung vom 11. April 1975 (GVBl S. 149),
 2. die Verordnung über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Durchführung der künstlichen Besamung vom 28. April 1976 (GVBl S. 183).
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 27 Abs. 1 Nr. 7 am 1. Januar 1979 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 20. Oktober 1977 (GVBl S. 587). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Anlage 1
(zu § 1)

Tierart	Art der Prüfung	Durchführung der Prüfung	Sammlung und Auswertung der Ergebnisse
Rinder	1. Eigenleistungsprüfung (ELP) auf Fleischleistung an Station	Versuchsgut Grub Brandhof b. Emskirchen (Vereinigung zur Förderung der Rinderzucht in Nordbayern) Rotthalmünster (Gesellschaft zur Förderung der Fleckviehzucht in Niederbayern)	Versuchsgut Grub und Landesanstalt Landesanstalt Tierzuchtamt Landshut
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigungen	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV
	3. Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	Versuchsgüter Schwarzenau und Westerschondorf sowie Landesanstalt	Versuchsgüter Schwarzenau und Westerschondorf sowie Landesanstalt
	4. Nachkommenprüfung auf Fleischleistung im Feld	LKV und Landesanstalt	LKV und Landesanstalt sowie Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht
	5. Milchleistungsprüfung	LKV	LKV und Landesanstalt
Schweine	1. ELP auf Fleischleistung an Station	Versuchsgüter Grub und Schwarzenau	Versuchsgüter Grub und Schwarzenau sowie Landesanstalt
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigungen	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie Landesanstalt
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	Versuchsgüter Grub und Schwarzenau	Versuchsgüter Grub und Schwarzenau sowie Landesanstalt
	4. Zuchtleistungsprüfung	Züchtervereinigungen und LKV	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV und Landesanstalt
Schafe	1. ELP auf Fleischleistung an Station	Versuchsgut Grub	Versuchsgut Grub und Landesanstalt
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigung und LKV	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie Landesanstalt und LKV
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	Versuchsgut Grub	Versuchsgut Grub und Landesanstalt

Tierart	Art der Prüfung	Durchführung der Prüfung	Sammlung und Auswertung der Ergebnisse
	4. Zuchtleistungsprüfung	Züchtervereinigung und LKV	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV und Landesanstalt
	5. Milchleistungsprüfung	Züchtervereinigung und LKV	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV
	6. Wollleistungsprüfung	Züchtervereinigung	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht
Ziegen	1. Milchleistungsprüfung	Züchtervereinigungen und LKV	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigungen	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht
Pferde	1. ELP auf Reitpferdeigenschaften an Station	Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem	Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Tierzuchtamt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach
	2. ELP auf Reitpferdeigenschaften im Feld	Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem, Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Tierzuchtamt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach	Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Tierzuchtamt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach
	3. Zuchtleistungsprüfung	Züchtervereinigungen, Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Tierzuchtamt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach	Züchtervereinigungen, Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Tierzuchtamt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach
	4. Stutenleistungsprüfung auf Reitpferdeigenschaften an Station oder im Feld	Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem, Stammgestüt Schwaiganger sowie Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport und Tierzuchtamt Ansbach	Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Tierzuchtamt Landshut, Tierzuchtamt Ansbach und Stammgestüt Schwaiganger
	5. Zugleistungsprüfung	Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Tierzuchtamt Ansbach und Stammgestüt Schwaiganger	Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport und Tierzuchtamt Ansbach

Anlage 2
(zu § 3)

Verzeichnis der Körorte

Bullen	Eber	Schafböcke	Hengste	Ziegen
für Körungen in/ohne Verbindung mit Absatzveranstaltungen				
Ansbach	Alteglöfshelm	Ansbach	Ansbach	Bayreuth
Babenhausen	Ansbach	Bamberg	Ingolstadt	
Bayreuth	Bamberg	Buchloe	Mertingen	
Buchloe	Bayreuth	Donauwörth	München	
Coburg	Buchloe	Garmisch-	Straubing	
Donauwörth	Donauwörth	Partenkirchen		
Grafing b. München	Ellingen	Ingolstadt		
Günzburg	Günzburg	Landshut		
Ingolstadt	Ingolstadt	Miesbach		
Kempton (Allgäu)	Landshut	Regen		
Landshut	Mühdorf a. Inn	Traunstein		
Miesbach	Neustadt a. d. Aisch	Weilheim i. OB		
Mühdorf a. Inn	Pocking	Würzburg		
Neustadt a. d. Aisch	Schwandorf			
Pocking	Straubing			
Regen	Weiden i. d. OPf.			
Schwandorf	Würzburg			
Straubing				
Traunstein				
Weiden i. d. OPf.				
Weilheim i. OB				
Würzburg				
für Körungen nach Abschluß von Eigenleistungsprüfungen an Stationen				
Brandhof	Grub	Grub	München	
Grub	Schwarzenau			
Rotthalmünster				

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Deusmauer Moor“

Vom 28. Mai 1980

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Talgrund der Schwarzen Laaber nördlich der Ortschaft Deusmauer in der Stadt Velburg, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., wird bis zum Ortsteil Hammerschmiede der Gemeinde Oberwiesenacker, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., unter der Bezeichnung „Deusmauer Moor“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 73,289 ha.
- (2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:
 1. in der Stadt Velburg, Gemarkung Deusmauer, die Flurnummern 333, 334, 335, 336, 337, 338, 338/1, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 349/2, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 377/2, 378, 379, 379/2, 380, 380/2, 381, 386(t), 387(t), 390, 391, 391/2, 391/3, 392, 393, 394, 394/2, 395, 396, 397, 401, 496, 499, 500, 518, 519, 520, 521, 523, 524, 525/2, 527, 528, 529, 530, 531, 533 und 534;
 2. in der Gemeinde Günching, Gemarkung Günching, die Flurnummer 1838;
 3. in der Gemeinde Oberwiesenacker, Gemarkung Oberwiesenacker, die Flurnummern 1370, 1370/1, 1371, 1371/2, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384 und 1385/2.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Beginnend südlich der Hammerschmiede in der Gemarkung Oberwiesenacker verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang dem westlichen Fahrbahnrand der Gemeindeverbindungsstraße Oberwiesenacker—Deusmauer bis zur Südostecke des Grundstückes Flurnummer 381 in der Gemarkung Deusmauer. Von diesem Endpunkt schwingt sie nach Westen entlang der Südgrenze des Grundstückes Flurnummer 381 und biegt nach ca. 80 m Länge nach Süden um entlang der Westgrenzen der Flurnummern 382, 383, 385/2 und 385. Von der südwestlichen Ecke der Flurnummer 385 führt sie geradlinig zum nordwestlichen Eckpunkt der Flurnummer 388, folgt dieser in südlicher Richtung auf ca. 18 m Länge, biegt nach Westen entlang der Nordgrenze der Flurnummer 389 und folgt dann der Westgrenze der Flurnummer 389 in südlicher Richtung. Von der Südwestecke der Flurnummer 389 verläuft die Grenze mit den Südgrenzen der Flurnummern 390 und 393, bis sie auf die Nordbegrenzung der Straße Deusmauer—Günching trifft; sie folgt dieser in westlicher Richtung bis zur Laaber und springt entlang der Brücke auf

das westliche Laaberufer über. Sie folgt dem westlichen Laaberufer nach Norden bis zur geradlinigen Verlängerung des Feldweges Flurnummer 458 und biegt hier auf dieser gedachten Linie nach Westen um bis zum Feldweg Flurnummer 457. Im weiteren nördlichen Verlauf folgt sie den Westgrenzen der Flurnummern 499 und 500 bis zu dem Punkt, wo die Laaber wieder erreicht wird. Die Grenze folgt dann der Ackernutzungsgrenze der Flurnummer 516 nach Norden auf ca. 40 m, biegt dann auf dieser nach Westen um und folgt der Nordgrenze der Flurnummer 515 bis zur Wegmündung Flurnummer 457. Nun biegt sie nach Norden entlang der Ostgrenzen der Flurnummern 513 und 514, folgt der südlichen Grundstücksgrenze Flurnummer 531 nach Westen und biegt entlang der Westgrenze der Flurnummer 531 nach Norden um und folgt dem südlichen Bachufer Flurnummer 524 nach Westen. In Höhe der Südwestecke Flurnummer 538 wird der Bach übersprungen und die Grenze folgt den Westgrenzen der Flurnummern 533 und 534 nach Norden, dann der Südgrenze der Flurnummer 1832 nach Osten und der Westgrenze der Flurnummern 529 und 528 nach Norden. Von hier folgt sie der südlichen Begrenzung der Flurnummer 1838 nach Westen und dann nach Norden bis zur Einmündung in die Fahrstraße Weickenhammer—Autobahnbegrenzung dieser Fahrstraße in östlicher Richtung in der Gemarkung Oberwiesenacker bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Deusmauer Moor“ ist es vor allem,

1. ein für die Fränkische Alb seltenes Niedermoorgebiet zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieses Niedermoores typischen Lebensraum, insbesondere den gegebenen Wasserhaushalt, zu erhalten,
3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, den Lebensraum zu sichern,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- oder Materialauffüllungen, zu verändern,
3. Straßen, Wege, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Drahtleitungen zu errichten,
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen oder Moor- und Naßwiesen umzubringen, in Intensivgrünland umzuwandeln oder aufzuforsten,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Schrift- oder Bildtafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb zugelassener Wege zu reiten,
2. zu zelten, zu lagern sowie Ballspiele oder ähnliche sportliche Betätigungen auszuüben,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Ackernutzung auf den Grundstücken Flurnummern 354, 355, 356, 371, 372 sowie auf der südlichen Hälfte des Grundstückes Flurnummer 352 der Gemarkung Deusmauer,
 - b) der Grünlandnutzung
 - auf den Grundstücken Flurnummer 1370 der Gemarkung Oberwiesenacker sowie Flurnummern 350 und 390 der Gemarkung Deusmauer
 - auf der nördlichen Hälfte des Grundstückes Flurnummer 352 der Gemarkung Deusmauer
 - auf der östlichen Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 349 der Gemarkung Deusmauer (begrenzt durch die verlängerte Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 350)
 - auf Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 391, 391/2 und 393 südlich bzw. östlich folgender Linie: vom nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Flurnummer 390 zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Flurnummer 391/3, von dort in südlicher Richtung zur Straße;

es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,

4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die jetzige Zusammensetzung der Baumarten erhalten bleibt,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von bestehenden Energieversorgungsanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neumarkt i. d. OPf. als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5 und 6 bedarf der vorherigen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Deusmauer Moor“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art und Wohnwagen, das Reiten, Zelten, Lagern, Spielen, Lärmen und Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1980 in Kraft.

München, den 28. Mai 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die staatlichen Höheren Landbauschulen
in Bayern**

Vom 2. Juni 1980

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 23 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen in Bayern vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 58), geändert durch Verordnung vom 3. Oktober 1978 (GVBl S. 758), erhält folgende Fassung:

„Für die Abnahme der Meisterprüfung ist der Prüfungsausschuß nach § 22 zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

München, den 2. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Föhrenbühl“

Vom 3. Juni 1980

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der dem Steinwald im Süden vorgelagerte Berg- rücken Föhrenbühl, in der Staatswaldabteilung II 9, westlich der Stadt Erbdorf, Landkreis Tirschen- reuth, wird unter der Bezeichnung „Föhrenbühl“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Natur- schutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 33,79 Hektar.

(2) Es umfaßt in der Stadt Erbdorf, Gemarkung Wetzldorf, die Flurnummer 531 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 529.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft allseitig entlang der Grenze des Grundstückes Flur- nummer 531 und bezieht den Weg (Flurnummer 529), soweit er das Grundstück durchschneidet, mit ein.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenz- verlauf ist die Karte M 1:5000. ³Weitere Ausfertigung- en dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Tirschenreuth als unterer Naturschutz- behörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeich- neten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Föhrenbühl“ ist es,

1. das für die Vegetation wichtige Serpentinegestein zu erhalten,
2. seltene Pflanzengesellschaften mit zum Teil relik- thhaftem Charakter sowie deren typische Fauna zu schützen,
3. das landschaftsprägende Erscheinungsbild des Ser- pentinberges mit seinen Felspartien und Felsblock- halten zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbeson- dere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschä- digung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder sei- ner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor al- lem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bau- ordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffent- lich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Steige sowie Parkplätze neu anzu- legen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entneh- men, Quellaustritte oder den Grundwasserstand zu verändern,
6. Waldbestände zu roden,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stö- ren oder nachteilig zu verändern, sie durch chemi- sche oder mechanische Maßnahmen zu beeinflus- sen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirt- schaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidme- ten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwieder- gabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbeson- dere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschrif- ten zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übun- gen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungs- gesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Ziel dient, den standortheimischen lichten Schneeheide-Kiefernwald zu erhalten bzw. herzu- stellen; hierbei ist ein Beschirmungsgrad anzu- streben, der zur Erhaltung der schutzwürdigen, lichtbedürftigen Serpentinvegetation erforderlich ist,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Tirschenreuth als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Föhrenbühl“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten, Lärmen und Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1980 in Kraft.

München, den 3. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Curricularnormwert- verordnung

Vom 16. Juni 1980

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten (Curricularnormwertverordnung — CNWV) vom 3. April 1980 (GVBl S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Unter der lfd. Nr. A 03 wird in der Spalte „Curricularnormwert“ die Zahl „2,8“ eingefügt.
2. Nach der lfd. Nr. A 06 wird folgende neue lfd. Nr. A 07 eingefügt:
„A 07 Sonderpädagogik 2,0“.
3. Die bisherige lfd. Nr. A 07 wird lfd. Nr. A 08 und in der Spalte „Curricularnormwert“ wird die Zahl „2,2“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

München, den 16. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
durch die Hochschulen
(Hochschulvergabeverordnung — HSchVV)**

Vom 20. Juni 1980

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Vergabeverfahren

a) Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen

1. an Studienanfänger in einem sich auf alle staatlichen Hochschulen beziehenden allgemeinen Auswahlverfahren mit zentraler Registrierung aller Zulassungsanträge,
2. an Studienanfänger in sich auf einzelne staatliche Hochschulen beziehenden örtlichen Auswahlverfahren,
3. an Bewerber für höhere Fachsemester, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind und
4. an Studienanfänger in sich auf einzelne staatliche Hochschulen beziehende besonderen Verteilungsverfahren.

²Soweit in § 13 sowie in der Anlage zu dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, wird ein sich auf einzelne staatliche Hochschulen beziehendes örtliches Auswahlverfahren durchgeführt.

§ 2

Anwendung von Vorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden in einem Vergabeverfahren nach § 1 die für das allgemeine Auswahlverfahren geltenden Vorschriften der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 13. Mai 1980 (GVBl S. 223) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen jeweils die Hochschule tritt, an der der Bewerber zugelassen werden will.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Soweit Hochschulzugangsberechtigungen, die an einem Abendgymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer Prüfung gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 22. April 1959 (GMBl S. 264) in der Fassung vom 12. März 1970 (GMBl S. 244) oder durch die Vor- oder Abschlußprüfung in einem bayerischen

Fachhochschulstudiengang oder im Rahmen von Prüfungen an Fachakademien erworben wurden, zu den Terminen nach § 3 der Vergabeverordnung ZVS noch nicht vorliegen, ist für deren Nachreichung auf Antrag eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

(2) ¹In einem Verfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1 sind Bewerbungen ausschließlich an die Hochschule zu richten, an der der Bewerber in erster Linie zugelassen werden will. ²Hierbei kann der Bewerber weitere Hochschulen, an denen er hilfsweise zugelassen werden will, in einer Reihenfolge benennen. ³Richtet ein Bewerber Zulassungsanträge an mehrere Hochschulen, wird nur über den letzten, noch fristgerecht bei einer Hochschule eingegangenen Antrag entschieden. ⁴Bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los. ⁵Benennt der Bewerber in seinem Antrag hilfsweise andere Studiengänge, werden diese Hilfsanträge nur an der Hochschule berücksichtigt, bei der der Zulassungsantrag eingereicht ist.

b) Ergänzende Vorschriften
für das Auswahlverfahren

§ 4

Quoten

(1) ¹Von den für die einzelnen Hochschulen je Studiengang für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahlen sind nach Abzug der gemäß § 10 bevorzugt zu vergebenden Studienplätze vorweg abzuziehen

1. 10 v. H. für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte,
2. 4 v. H. für Bewerber, die die Qualifikation für den gewählten Studiengang in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule erworben haben,
3. 6 v. H. für Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben,
4. 5 v. H. für die Zulassung von Ausländern.

²Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben. ³Dabei darf der Anteil der nach Satz 1 Nr. 2 zu vergebenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze nicht größer sein als der Anteil der im Rahmen dieser Quote zu berücksichtigenden Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.

(2) ¹Die in einem Studiengang verbleibende Anzahl der Studienplätze wird an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. zu 60 v. H. an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation,
2. zu 20 v. H. an Bewerber, die nach Wartezeit und
3. im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation

ausgewählt werden. ²Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerber vorhanden sind. ³Die Aufteilung der Plätze richtet sich nach dem Verhältnis dieser Quoten.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nrn. 1 und 2 wird gerundet.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge.

§ 5

Eignungsprüfung

¹Wird in einem Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen oder ergänzt, nehmen am Auswahlverfahren nur Bewerber teil, die die Eignungsprüfung in bezug auf den das Auswahlverfahren betreffenden Immatrikulationstermin mit Erfolg abgelegt haben. ²Ferner können am Vergabeverfahren Bewerber teilnehmen, die sich unmittelbar nach Beendigung eines in § 13 Abs. 1 Vergabeverordnung ZVS bezeichneten Dienstes um Zulassung zu dem betreffenden Studiengang bewerben und die die Eignungsprüfung unmittelbar vor Beginn dieses Dienstes mit Erfolg abgelegt haben.

§ 6

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) ¹Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmungen der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. ²Die Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Sport werden nur gewertet, soweit diese als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts der jeweiligen Ausbildungsrichtung Teil der schriftlichen Prüfung waren. ³Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. ⁴Soweit die Zulassung zum Studiengang Sozialwesen beantragt wird, werden die Noten des Abschlußzeugnisses der Fachoberschule für die Fächer Einführung in die Pädagogik, Einführung in die Psychologie, Einführung in die Rechtskunde und Einführung in die Soziologie je dreifach gewichtet. ⁵Soweit das Zeugnis an Stelle von Einzelnoten für die Fächer Einführung in die Pädagogik und Einführung in die Psychologie eine Einzelnote für das Unterrichtsgebiet Pädagogik/Psychologie ausweist, wird diese fünffach gewichtet. ⁶Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ⁷Die Durchschnittsnote ist von der Hochschule zu berechnen.

(2) Wird in einem Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang ausschließlich durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen, so bestimmt sich der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung, die in bezug auf den das Auswahlverfahren betreffenden Immatrikulationstermin abgelegt wurde.

(3) Wird in einem Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang durch eine Eignungsprüfung ergänzt, bestimmt sich der Grad der Qualifikation zu gleichen Teilen nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote nach § 14 der Vergabeverordnung ZVS und dem Ergebnis der Eignungsprüfung, die in bezug auf den das Auswahlverfahren betreffenden Immatrikulationstermin abgelegt wurde.

(4) Landesquoten werden nicht gebildet.

§ 7

Auswahl nach Wartezeit

(1) Wird für einen Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang ausschließlich durch die Eignungsprüfung nachgewiesen, gilt die Hochschulreife als zu dem Zeitpunkt erworben, zu dem der Bewerber erstmals eine entsprechende Eignungsprüfung bestanden hat.

(2) Wird für einen Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang durch eine Eignungsprüfung ergänzt, gilt die Hochschulreife als zu dem Zeitpunkt erworben, zu dem der Bewerber beide Voraussetzungen erstmals erfüllt hat.

(3) Ein berufsqualifizierender Abschluß liegt auch vor bei einer Berufsausbildung an einer Fachakademie.

§ 8

Auswahl nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation

(1) ¹Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation wird der Rang durch die nach § 14 der Vergabeverordnung ZVS ermittelte Gesamt- oder Durchschnittsnote bestimmt, die für jedes Halbjahr, das gemäß § 17 Vergabeverordnung ZVS als verstrichen gilt, um 0,1 verbessert wird. ²Kann eine solche Gesamtnote oder Durchschnittsnote nicht festgestellt werden, ist der Bewerber von der Auswahl nach dieser Vorschrift ausgeschlossen. ³Kann die Zahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind, nicht festgestellt werden, wird die Gesamt- oder Durchschnittsnote nicht verändert.

(2) Landesquoten werden nicht gebildet.

§ 9

Ranggleichheit

(1) ¹Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quote nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 den gleichen Rang und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, werden diese Bewerber nach den Bestimmungen des § 7 in Verbindung mit § 17 der Vergabeverordnung ZVS eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung. ²Ist die Auswahl nach Wartezeit ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Wartezeit festgestellt werden kann.

(2) ¹Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 den gleichen Rang und kann nur ein Teil dieser Bewerber zugelassen werden, werden diese Bewerber nach den Bestimmungen des § 6 in Verbindung mit § 14 der Vergabeverordnung ZVS eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge der Einordnung. ²Ist die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder innerhalb der Quoten nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 noch Ranggleichheit, so sind von diesen zunächst diejenigen innerhalb der jeweiligen Quoten zuzulassen, die zum Personenkreis des § 13 Vergabeverordnung ZVS gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Kann ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 als auch in den Quoten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden, wird er in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zugelassen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 als auch in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden kann, oder wenn ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 als auch in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zugelassen werden kann. ³Kann ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 als auch in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden, so wird er in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen.

§ 10

Bevorzugte Zulassung

(1) § 13 der Vergabeverordnung ZVS gilt mit der Maßgabe, daß eine bevorzugte Zulassung nur erfolgt, wenn der Bewerber bei oder nach Beginn des Dienstes an der Hochschule zugelassen worden war oder zugelassen worden wäre.

(2) Bewerber für ein höheres Fachsemester sind zuzulassen, wenn das Studium an der Hochschule wegen der Ableistung des Dienstes unterbrochen werden mußte.

§ 11

Höhere Fachsemester

(1) Bewerber für ein höheres Fachsemester sind zuzulassen, wenn die Zahl der in diesem Semester oder in dem betreffenden Studienabschnitt eingeschriebenen Studenten unter die hierfür festgesetzte Zulassungszahl sinkt.

(2) Wird eine Auswahl unter den Bewerbern erforderlich, findet § 6 Abs. 1 bis 3 der Vergabeverordnung ZVS sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Ranggleichheit innerhalb der Gruppen des § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung ZVS vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation entscheidet.

(3) ¹Sieht die Prüfungsordnung für den Studiengang, zu dem der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vor, wird anstelle des Grades der Qualifikation nach Absatz 2 das Ergebnis dieser Prüfung zugrundegelegt. ²Sind im Verlauf eines Studienganges vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist das Ergebnis der Prüfung zugrundelegen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorgeht. ³Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Satz 1 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegt werden können, ist auf die letztlich zeitlich vorhergehende Prüfung, falls eine solche nicht vorliegt, auf den Grad der Qualifikation zurückzugreifen.

§ 12

Anrechnung von Studienleistungen

(1) ¹Macht ein Bewerber, der im Hauptverfahren als Studienanfänger zugelassen ist, geltend, daß er die Anrechnung von Studienleistungen eines ande-

ren Studienganges beantragt, so gilt sein Zulassungsantrag auch als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für das höhere Fachsemester. ²Dies gilt entsprechend für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.

(2) Die Hochschule prüft, ob im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung die Voraussetzungen für die Anrechnung von Studienleistungen vorliegen und ob der Bewerber nach den Vorschriften des § 11 einen Studienplatz erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, wird er nicht auf die Zulassungszahl für Studienanfänger angerechnet.

(4) ¹Sind nach Berücksichtigung aller nach § 11 und den Absätzen 1 bis 3 zu berücksichtigenden Bewerber in einem höheren Fachsemester noch freie Plätze vorhanden, können Bewerber zugelassen werden, die in dem Studiengang bisher nicht immatrikuliert waren, die jedoch durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie in anderen Studiengängen anrechenbare Leistungen in entsprechendem Umfang erworben haben; dies gilt auch für Bewerber, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig in dem Studiengang eingeschrieben waren. ²Ihre Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation.

§ 13

Registrierverfahren

¹Im Fachhochschulstudiengang Sozialwesen wird ein Verfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1 durchgeführt. ²Dabei gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Bewerbern, die an einer der benannten Hochschulen zugelassen werden können, erteilt diese Hochschule den Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die vorrangig benannten Hochschulen.
2. Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird von der Hochschule, bei der sie den Zulassungsantrag eingereicht haben, ein Ablehnungsbescheid erteilt. Der Bescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die nachrangig benannten Hochschulen.
3. Am Nachrückverfahren nehmen nur Bewerber teil, denen im Hauptverfahren oder in einem früher durchgeführten Nachrückverfahren kein Studienplatz zugewiesen werden konnte.

c) Verteilungsverfahren

§ 14

Verteilungsgrundsätze

(1) Für die in der Anlage genannten Studiengänge findet ein auf die dort genannten Hochschulen bezogenes besonderes Verteilungsverfahren statt.

(2) ¹Bewerber, die die Zulassung zu einem dieser Studiengänge beantragt haben, werden im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahlen nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 der Vergabeverordnung ZVS an dieser Hochschule zugelassen. ²Dabei gelten nur diejenigen Kreise und kreisfreien Städte als einem Studiengang unmittelbar zugeordnet, die in der Anlage 2 zur Vergabeverordnung ZVS mit der Entfernungsstufe 1 ausgewiesen sind. ³Bewerbern, die danach an dieser Hochschule nicht zugelassen werden können, wird mitgeteilt, welche anderen staat-

lichen Hochschulen den gewünschten Studiengang ohne Zulassungszahlfestsetzung anbieten und binnen welcher Frist sie sich an diesen Hochschulen immatrikulieren können.

(3) Die dem Bewerber benannten Hochschulen sind bei Vorliegen der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen verpflichtet, diesen zu immatrikulieren.

(4) Im übrigen gelten die für das besondere Verteilungsverfahren geltenden Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

§ 15

Wahlvorschriften

(1) ¹Die Wahlversammlung nach Art. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Ausführungsgesetz) vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus einberufen und geleitet. ²Sie ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Wahlversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Dem Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Versammlungsleiter steht kein Stimmrecht zu.

(2) ¹Aus der Mitte der Wahlversammlung werden jeweils für den Vertreter der staatlichen Hochschulen sowie für den ersten und zweiten Stellvertreter Kandidaten benannt, die die Voraussetzungen des Art. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes erfüllen. ²Die Wahlversammlung beschließt, ob die Wahl geheim oder durch offene Abstimmung erfolgt. ³Gewählt ist für die der Kandidatur entsprechende Funktion, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Bei Stimmgleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt. ⁵Er-

gibt die Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(3) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen und gleichzeitig aufzufordern, binnen zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Wird diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, gilt die Wahl als nicht angenommen.

(4) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 16

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1980/81; Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 15. April 1977 (GVBl S. 147), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1978 (GVBl S. 342), tritt am 31. März 1981 außer Kraft. ²Sie ist letztmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1980 anzuwenden; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Für Vergabeverfahren an Fachhochschulen zum Wintersemester 1980/81 gelten die Vorschriften der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 15. April 1977 (GVBl S. 147). ²Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für das Vergabeverfahren für das Sommersemester 1981 anzuwenden.

München, den 20. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Anlage

Ein Verfahren nach § 14 wird in bezug auf die Universität München für die folgenden Studiengänge mit allen nach den einschlägigen Prüfungsordnungen möglichen Abschlüssen durchgeführt:

Chemie

Didaktik der Grundschule

Geographie

Germanistik

Geschichte

Kunstgeschichte

Sonderpädagogik (Lehramtsabschlüsse)

Soziologie

Theaterwissenschaft.

8. 7. 80

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.